

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Glatfelter Gernsbach GmbH & Co.KG • (Stand 01.05.2009)

## § 1 – Geltungsbereich

(1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Ergänzend finden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verbandes Deutscher Papierfabriken e.V. in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung. Ein Verweis auf die ICC INCOTERMS 2000 gilt als Verweis auf die im Zeitpunkt des Abschlusses des einzelnen Vertrages geltenden INCOTERM-Bestimmungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den ICC INCOTERMS 2000 und diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen die letzteren vor.

(2) Im Einzelfall davon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer.

(4) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

## § 2 - Angebote, Vertragsschluss und Preise

(1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Ausführung des Auftrages durch uns zustande.

(3) Bestellt der Käufer die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung und der Übersendung einer Auftragsbestätigung verbunden werden. Sofern der Käufer die Ware auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von uns gespeichert und dem Käufer auf Verlangen per E-Mail zugesandt.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer.  
Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

(5) Erhöhen sich bis zum Tage der Lieferung/Leistung unsere Selbstkosten, insbesondere für Rohstoffe, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen und anzupassen.

(6) Die angebotenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Fälligkeit gültigen Umsatzsteuer. Änderungen hinsichtlich der Art der Ausführung bedingen eine entsprechende Preisanpassung. Preise in Auslandswährung basieren auf dem Tageskurs zum Bestätigungszeitpunkt. Wir sind berechtigt, im Falle von Wechselkursänderungen eine entsprechende Preiskorrektur vorzunehmen.

(7) Wenn nicht anders im Angebot angegeben, gelten alle angegebenen Preise ab Werk (FCA im Sinn der ICC INCOTERMS) ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(8) Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen eines Vertrages auf elektronischem Wege. Hier sind die Parteien vorbehaltlich des Beweises des Gegenteils an die in einem digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.

(9) Telefonische oder mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen für uns erst Rechtverbindlichkeit, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind. Dies gilt nicht, soweit für uns ein gesetzlicher Vertreter handelt.

### **§ 3 - Gefahrübergang, Versand**

(1) Das Risiko einer zufälligen Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Käufer nach den FCA-Bestimmungen der ICC INCOTERMS 2000 für FCA-Lieferungen über, wenn keine andere INCOTERM-Bestimmung vereinbart ist. Eine Versicherung wird nur auf besonderes Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

(2) Wenn eine besondere Versandart nicht vereinbart und vom Käufer auch nicht verlangt wurde, wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen die preisgünstigste.

(3) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Käufer über. Wir zeigen die Versandbereitschaft dem Käufer telefonisch oder schriftlich an.

(4) Transportschäden hat der Käufer zur Wahrung seiner Ersatzansprüche schriftlich festzustellen und durch den Beförderer (Spediteur, Frachtführer etc.) gegenzeichnen zu lassen. Für die Entschädigung sind die Bedingungen der Versicherungsgesellschaft maßgebend.

### **§ 4 – Lieferzeit**

(1) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle des Leistungsverzuges kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos unter Ablehnungsandrohung eine angemessene, mindestens 10 Arbeitstage betragende Nachfrist gesetzt hat. Das gleiche gilt bezüglich des Rechts, Schadensersatz zu verlangen. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer hierwegen nicht zu.

(2) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Zulieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

(3) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig ab, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat er uns - unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises – den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so z.B. die durch die Lagerung entstandenen Kosten. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und sodann den Käufer mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.

(4) Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, Aufträge in Teilleistungen zu erfüllen, die, wenn die restlichen Teile innerhalb der vereinbarten Leistungszeit erbracht wurden, oder die erbrachten Teilleistungen für den Käufer nicht ohne Interesse sind, von diesem nicht zurückgewiesen werden können. Jede Teilleistung ist bei einem zweiseitigen Handelskauf ein selbständiges Geschäft. Abrufaufträge müssen mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Liefertermin erteilt werden.

## **§ 5 - Auftragsumfang, Abweichungen**

(1) Die kleinste Sonderanfertigung beträgt 1.000 kg.

(2) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 20 % sind gestattet. Abweichungen in Farbe, Format, Qualität und Reinheit in fachüblichen Grenzen sind erlaubt. Grammgewichtsschwankungen bis zu 10 % nach oben und unten können nicht beanstandet werden.

## **§ 6 – Zahlung**

(1) Soweit bezüglich der Zahlung keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ist der Käufer verpflichtet, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

(2) Als Tag der eingegangenen Zahlung gilt der Tag, an dem uns der Gegenwert zur Verfügung steht.

(3) Die Zahlung ist, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde, in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist.

(4) Bei Zahlungsverzug tritt Fälligkeit aller offenstehenden Forderungen sofort und ohne jeden Abzug ein. Kommt der Käufer den vereinbarten Zahlungen nicht nach oder wird eine von ihm verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht, entfällt unsere Leistungsverpflichtung bzw. steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.

(5) Unsere sämtlichen Forderungen werden, auch bei Stundung, sofort fällig, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind alsdann nach unserer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Skontovergütung erfolgt nur aus dem Nettowarenwert ohne Fracht. Skonto wird nur gewährt, solange uns keine weiteren Forderungen gegen den Käufer zustehen.

(7) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so geschieht dies erfüllungshalber und nicht an Erfüllungs Statt. In der Wechsel- oder Scheckannahme ist keine Stundung der Hauptforderung zu sehen. Für angenommene Wechsel wird Diskont, bei solchen auf Nebenplätzen und das Ausland werden Einzugsspesen und Kursverlust berechnet.

(8) Wird wegen Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Vermögensverfalls des Käufers die sofortige Zahlung aus der Hauptforderung verlangt, so gelten zugleich alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen, Skonti etc. als verfallen, so dass der Kunde die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Zahlungen an Angestellte oder Vertreter unserer Firma sind nur rechtswirksam, wenn diese im Besitz einer gültigen Inkassovollmacht sind.

(9) Der Käufer hat ein Recht zur Aufrechnung nur dann, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.

(10) Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

## § 7 – Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen vor.

(2) Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

(3) Eine Verarbeitung unserer Ware zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei der Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware und der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer durch die Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer ist verpflichtet, die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sachen hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auf künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentums mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware (gegebenenfalls zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren) oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Im Falle des Verzugs des Käufers hat er uns auf unser Verlangen diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür unser Käufer.

(5) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherung dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.

(6) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Zugleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherheit unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

(7) Bei Zahlungsverzug, Vermögensverfall, Zahlungseinstellung des Käufers oder der Beantragung oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen können wir unsere Vorbehaltsware zurückverlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 8 - Rügepflicht, Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretungsverbot**

(1) Mängelrügen müssen uns gegenüber schriftlich erfolgen. Der Käufer hat die Ware bei Rüge zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen worden sind.

(2) Der Käufer muss offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Ware oder Mängel schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bedungenen Ware oder Menge sind nach Sichtbarwerden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt und die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs durch den Käufer ist ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(3) Für Mängel der Ware leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Käufer kann von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn er uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist und unser Versuch, Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten, gescheitert ist. Für Ersatzlieferungen/Nachbesserungen haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

(4) Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

(5) Die Gewährleistungsfrist für neu hergestellte Ware beträgt ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelfall im Hinblick auf die geringe Haltbarkeitsdauer des im Einzelfall zu liefernden Produkts entsprechend den branchenüblichen Gepflogenheiten eine kürzere Gewährleistungsfrist.

(6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(7) Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(8) Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch uns nicht, soweit dies nicht im Einzelfall anderweitig vereinbart wird.

(9) Liefern wir gebrauchte Liefergegenstände, erfolgt die Lieferung der Ware wie sie steht und liegt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Dieser umfassende Haftungsausschluss gilt nicht bei Arglist oder wenn der gebrauchten Ware eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt. In diesen Fällen richtet sich die Haftung nach § 9 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

(10) Wird Ware geliefert, die ausdrücklich als „2. Wahl“ bezeichnet worden ist, ist jegliche Gewährleistung insoweit ausgeschlossen, als der Käufer Ansprüche auf das Vorliegen eines solchen Mangels stützt, der gerade die Einstufung und Bezeichnung als „2. Wahl“ begründet hat. Dieser Gewährleistungsausschluss gilt nicht, wenn bezüglich des o.g. Mangels von uns Eigenschaften zugesichert werden oder Arglist vorliegt. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.

(11) Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche eines Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit. Reicht die Erfüllungsleistung des Käufers nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

(12) Dem Käufer ist es nicht gestattet, Ansprüche gegen uns an einen Dritten abzutreten.

### **§ 9 - Haftungsbeschränkungen bei Schadensersatzansprüchen**

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Soweit der Ware eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach § 9 (2) und im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Diese Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusicherung sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrundeliegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden erstreckte; in diesen Fällen haften wir nach § 9 (1), (3) und (4).

(3) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Arglist vorliegt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

### **§ 10 - Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Gernsbach.

(3) Ist der Käufer Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, Baden-Baden. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an dem für seinen Sitz maßgeblichen Ort zu verklagen.

### **§ 11 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.